

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Kommunalwahlausschusses der Stadt Köln über die Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2014

Beschlussorgan

Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014

Gremium	Datum
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014	05.07.2013

Beschluss:

1. Gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in 45 Wahlbezirke, gemäß nachfolgender Aufgliederung ein:

Stadtbezirk 1 – Innenstadt:	6 Wahlbezirke
Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen:	4 Wahlbezirke
Stadtbezirk 3 – Lindenthal:	6 Wahlbezirke
Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld:	4 Wahlbezirke
Stadtbezirk 5 – Nippes:	5 Wahlbezirke
Stadtbezirk 6 – Chorweiler:	4 Wahlbezirke
Stadtbezirk 7 – Porz:	5 Wahlbezirke
Stadtbezirk 8 – Kalk:	5 Wahlbezirke
Stadtbezirk 9 – Mühlheim:	6 Wahlbezirke

2. Die Wahlbezirke der Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 werden gegenüber der Einteilung zur Kommunalwahl 2009 nicht verändert.
3. Im Stadtbezirk 3 – Lindenthal unterliegen die Wahlbezirke 20 und 21 einer strukturellen Änderung gegenüber der Einteilung zur Kommunalwahl 2009.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen oberen Toleranzgrenze von 25% im Wahlbezirk 21 (Weiden II, Lövenich, Widdersdorf) werden zwei Stimmbezirke des Stadtteils Weiden II in den Wahlbezirk 20 (Müngersdorf II, Junkersdorf, Weiden I) integriert (entsprechend der geographischen Beschreibung im Vorschlagsbuch).

4. Im Stadtbezirk 6 – Chorweiler unterliegt der Wahlbezirk 26 einer strukturellen Änderung gegenüber der Einteilung zur Kommunalwahl 2009.

Unter Berücksichtigung der Überschreitung der durchschnittlichen unteren Toleranzgrenze von 25 % im Wahlbezirk 26 (Seeberg, Heimersdorf) wird Variante I aus dem Vorschlagsbuch festgelegt:

Aus dem Wahlbezirk 29 (Merkenich, Fühlingen, Roggendorf/Thenhoven, Worringen) wird der Stadtteil Fühlingen in den Wahlbezirk 26 eingegliedert. Der Wahlbezirk 26 besteht dann aus Fühlingen, Seeberg, Heimersdorf (entsprechend der geographischen Beschreibung im Vorschlagsbuch).

Die Wahlbezirke 27 und 28 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert (entsprechend der geographischen Beschreibung im Vorschlagsbuch).

5. Die Nummerierung der Wahlbezirke wird wie bei der Kommunalwahl 2009 beibehalten (Kommunalwahlausschusssitzung vom 15.09.2008).

Alternativen

zu Ziffer 4: mögliche Änderungen der Wahlbezirke im Stadtbezirk 6 – Chorweiler

1. Alternative - Variante II aus dem Vorschlagsbuch

Aus dem Wahlbezirk 27 (Volkhoven/Weiler, Chorweiler, Blumenberg) wird der Stadtteil Volkhoven/Weiler in den Wahlbezirk 26 eingegliedert. Der Wahlbezirk 26 besteht dann aus Volkhoven/Weiler, Seeberg, Heimersdorf (entsprechend der Beschreibung im Vorschlagsbuch).

Die Wahlbezirke 28 und 29 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert (entsprechend der geographischen Beschreibung im Vorschlagsbuch).

2. Alternative - Variante III aus dem Vorschlagsbuch

Aus dem Wahlbezirk 27 (Volkhoven/Weiler, Chorweiler, Blumenberg) werden zwei Stimmbezirke des Stadtteils Chorweiler in den Wahlbezirk 26 eingebunden. Der Wahlbezirk 26 besteht dann aus Chorweiler I, Seeberg, Heimersdorf (entsprechend der Beschreibung im Vorschlagsbuch).

Die Wahlbezirke 28 und 29 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert (entsprechend der geographischen Beschreibung im Vorschlagsbuch).

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 12 i. V. m. Artikel 1 KWahlZG und § 17 KWahlG sind die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d.h. ab dem 21.03.2013) zu wählen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke setzt voraus, dass durch den Kommunalwahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung über die entsprechenden Vorschläge zur Wahlbezirkseinteilung entschieden wird.

Die Besetzung des Kommunalwahlausschusses erfolgte durch den Rat in seiner Sitzung am 30.04.2013. Nach der Sitzung und Entscheidung des Kommunalwahlausschusses wird die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG gilt:

„Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 700 000 90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken.“ Das Stadtgebiet ist damit in 45 Wahlbezirke zu gliedern.

Dazu schreibt das KWahlG in § 4 Abs. 2 Folgendes vor:

„Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.“

Ergänzend hierzu weist auch die Kommentierung Gensior / Wittrock zu § 4 KWahlG darauf hin, dass die Wahlbezirksgrenzen nicht durch die Stadtbezirksgrenzen durchschnitten werden dürfen.

Für die Feststellung der Bevölkerungszahlen nach § 78 der KWahlO sind die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) ermittelten Bevölkerungszahlen zum Stand 30.06.2012 maßgeblich. Für Köln sind das mit Erstwohnsitz 1.021.258 Einwohner.

Durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk

Bei 45 Wahlbezirken liegt die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk bei **22.695** (bei der Kommunalwahl 2009 waren es 22.031). Diese durchschnittliche Einwohnerzahl darf gem. § 4 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Mithin ergibt sich eine

- Mindesteinwohnerzahl von 17.021 sowie eine
 - Höchsteinwohnerzahl von 28.369
- je Wahlbezirk.

Über- oder Unterschreitung der gesetzlichen Toleranzwerte von maximal +- 25 %

Die am 01.01.2012 in Köln mit Erstwohnsitz ermittelte Einwohnerzahl des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik betrug 1.016.679 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist mit Hilfe eines Korrekturfaktors an die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl anzugleichen (Einwohnerzahl IT.NRW 1.021.258 geteilt durch Kölner Einwohnerzahl 1.016.679 ergibt einen Korrekturfaktor von 1,00450388). Die jeweiligen Einwohnerzahlen der 800 Kölner Stimmbezirke sind sodann ebenfalls mit dem vorgenannten Korrekturfaktor zu multiplizieren.

Die in § 4 Abs. 2 KWahlG geforderte Bewertung der strukturellen und räumlichen Zuordnung bei der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke kommt für die Kommunalwahl 2014 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Rechtslage und den Entwicklungszahlen der Bevölkerung eine Anpassung der Über- oder Unterschreitung der gesetzlichen Toleranzwerte von maximal +- 25 % nur in den Stadtbezirken

- **3 – Lindenthal** (Wahlbezirk 21 + **25.73 %**) und
- **6 – Chorweiler** (Wahlbezirk 26 - **25.40 %**)

erforderlich ist.

Vorschläge der Verwaltung

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Im Stadtbezirk Lindenthal hat der Wahlbezirk 21 (Weiden II, Lövenich, Widdersdorf) aufgrund der starken Bebauung im Stadtteil Widdersdorf die obere Toleranzgrenze von 25 % überschritten.

Zwei Stimmbezirke des Stadtteils Weiden II aus dem Wahlbezirk 21 werden in den Wahlbezirk 20 (Müngersdorf II, Junkersdorf, Weiden I) integriert.

Begründung:

Der Wahlbezirk 21 grenzt innerhalb des Stadtbezirks 3 – Lindenthal nur an den Wahlbezirk 20 (Müngersdorf II, Lövenich, Weiden I).

Durch die Verschiebung der zwei Stimmbezirke des Stadtteils Weiden II wird die überschrittene Toleranzgrenze des Wahlbezirk 21 von + 25.73 % auf einen gesetzlich zulässigen Toleranzwert von + 13.17 % gesenkt.

Der Wahlkreis 20 hatte vor der Integration der beiden Stimmbezirke aus dem Wahlkreis 21 eine Toleranz von - 2.87 %. Nach der Integration der beiden Stimmbezirke weist der Wahlkreis 20 eine Toleranz von + 9.69 % auf. Damit bleibt der Wahlkreis 20 weiterhin innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzgrenzen.

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Im Stadtbezirk 6 – Chorweiler hat der Wahlbezirk 26 (Seeberg, Heimersdorf) die untere durchschnittliche Toleranzgrenze von - 25 % überschritten. Die Verwaltung legt dem Wahlausschuss drei Vorschläge zur Abstimmung vor.

- 1. Aus dem Wahlbezirk 29 (Merkenich, Fühlingen, Roggendorf/Thenhoven, Worringen) wird der Stadtteil Fühlingen in den Wahlbezirk 26 eingegliedert.**
(Beschlussvorschlag unter Ziffer 4)

Begründung:

Durch die Veränderung wird eine gleichmäßige Einwohnerverteilung von ca. -16 % in beiden Wahlbezirken erreicht und damit sichergestellt, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl auch zukünftig innerhalb der fünfundzwanzigprozentigen Abweichungsgrenze liegt. Die Verwaltung berücksichtigt bei dem Vorschlag, dass kein Stadtteil geteilt wird. Die Wahlbezirke 27 und 28 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert.

Wertung:

Der Vorschlag I wird von der Verwaltung bevorzugt.

- 2. Aus dem Wahlbezirk 27 (Volkhoven/Weiler, Chorweiler, Blumenberg) wird der Stadtteil Volkhoven/Weiler in den Wahlbezirk 26 eingegliedert.**
(siehe 1. Alternative zu Ziffer 4 des Beschlusentwurfes)

Begründung:

Die Verwaltung berücksichtigt bei dem Vorschlag, dass kein Stadtteil geteilt wird. Die Wahlbezirke 28 und 29 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert.

Wertung:

Der Vorschlag II wird von der Verwaltung nicht favorisiert, da dieser mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Einwohnerzahlen auf die Wahlbezirke 26 und 27 verbunden ist.

- 3. Aus dem Wahlbezirk 27 (Volkhoven/Weiler, Chorweiler, Blumenberg) werden zwei Stimmbezirke des Stadtteils Chorweiler in den Wahlbezirk 26 eingebunden.**
(siehe 2. Alternative zu Ziffer 4 des Beschlusssentwurfes)

Begründung:

Variante III führt zu einer Aufteilung des Stadtteils Chorweiler in Chorweiler I (Stimmbezirke 60901-60902) und Chorweiler II (Stimmbezirke 60903-60905). Grundsätzlich ist bei der Einteilung der Wahlbezirke die Wahrung des räumlichen Zusammenhangs, insbesondere der Stadtteile zu beachten.

Die Wahlbezirke 28 und 29 bleiben gegenüber der Kommunalwahl 2009 unverändert.

Wertung:

Der Vorschlag III wird von der Verwaltung nicht favorisiert. Durch die Änderung wird der Stadtteil Chorweiler geteilt.

Sonstige denkbare Anpassungen

Darüber hinaus evtl. denkbare Veränderungen, insbesondere im Bereich **Stadtbezirk 1 – Innenstadt Wahlbezirk 06 (Altstadt Süd III / Deutz)** scheitern vor allem an dem Verbot der Veränderung von Wahlbezirken über die Grenzen der Stadtbezirke/ des Stadtbezirkes hinaus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Ein anderer Zuschnitt der Stadtbezirke hätte dauerhafte Veränderungen des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches der Bezirksvertretungen und umfangreiche Veränderungen im Kölner Stadtrecht (u.a. Änderung der Hauptsatzung) zur Folge. Ferner wären damit negative Auswirkungen auf vergleichende Statistiken bei den von 15 (Amt für Stadtentwicklung und Statistik) gepflegten Statistiken und Raumbezugssystemen verbunden. Außerdem sind die baulichen Entwicklungen mit zukünftigen Wohnnutzungen im Umfeld des ingenieurwissenschaftlichen Zentrums in Deutz zu berücksichtigen (siehe Seite 5 des Vorschlagbuches).

Obergrenze der Wahlberechtigten je Stimmbezirk

Die Stimmbezirkseinteilung ist in § 5 KWahlG geregelt. Die ausgewiesenen Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2014 beruhen auf der Stimmbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2009. Diese wurden und werden in allen Wahlbezirken einer wahlrechtlichen Überprüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 KWahlG unterzogen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 KWahlG soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke hat lediglich wahlorganisatorische Bedeutung. Hintergrund der empfohlenen Obergrenze ist, Verzögerungen in den Wahllokalen durch großen Andrang zu vermeiden und anschließend ein zügiges Auszählen der Stimmen zu gewährleisten. Die Anknüpfung an die Einwohnerzahl ist risikoreicher als an die Anzahl der Wahlberechtigten. Je nach Stimmbezirk ist die Anzahl der Wahlberechtigten deutlich geringer als die Zahl der Einwohner. Daher ist es sachgerecht, als maßgebliche Größe für die Einteilung der Stimmbezirke die Obergrenze von 2.000 Wahlberechtigten zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung werden auch städtebauliche Entwicklungen der nächsten Jahre berücksichtigt, um auch bei der Stimmbezirkseinteilung eine möglichst konstante Größe für Hochrechnungen und Statistiken zu haben.

Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass die Obergrenze von 2.000 Wahlberechtigten in keinem Stimmbezirk überschritten wird.

Grafische Aufbereitung

Die detaillierte Darstellung der Einteilung der Wahlbezirke inklusive Erläuterungen sowie Kartenmaterial sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage

Vorschlagsbuch